

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Zweite Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung und anderer laufbahnrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Bundeslaufbahnverordnung bedarf in einigen Punkten der Änderung oder Ergänzung:

Aufgrund der Evaluation des § 27 BLV und aufgrund der Rechtsprechung hat sich Änderungsbedarf bei den Voraussetzungen für die Zulassung besonders leistungsstarker Beamtinnen und Beamten zu einer höheren Laufbahn nach § 27 BLV ergeben.

Bewerberinnen und Bewerber, die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben, aber das Studium noch nicht abgeschlossen haben, sollen unter bestimmten Voraussetzungen und unter Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen in einen Vorbereitungsdienst eingestellt werden können.

Für als Bachelorstudiengänge ausgestaltete Vorbereitungsdienste, die nur aus Pflichtmodulen bestehen, fehlt es an einer Regelung zur zweiten Wiederholung einer Modulprüfung.

Zunehmend bewerben sich für eine Einstellung ins Beamtenverhältnis Personen, die einen Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit abgeschlossen haben, die unter zwei Jahren liegt. Für solche Fälle sollen die Voraussetzungen für den Zugang zu Laufbahnen des höheren Dienstes geregelt werden.

Bisher war nicht ausreichend klar geregelt, ob die für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung zuständige Behörde ein Ermessen hat, bestimmte Tätigkeiten bei der Anerkennung der Laufbahnbefähigung ausschließen zu können. Außerdem fehlte es an einer ausdrücklichen Regelung zur Anrechnung von Elternzeit. Nunmehr soll klargestellt werden, dass die zuständige Behörde kein Ermessen hat und dass Elternzeit anzurechnen ist.

Entfallen soll das Verbot der Anrechnung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit, die zur Erfüllung des individuellen fiktiven Werdegangs für die Einstellung in einem Beförderungssamt herangezogen worden sind, auf die Probezeit.

Bei weiteren laufbahnrechtlichen Vorschriften sind Ergänzungen oder redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

B. Lösung

Die Bundeslaufbahnverordnung und weitere laufbahnrechtliche Vorschriften werden entsprechend geändert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Zusätzliche Haushaltsausgaben entstehen nicht.

Länder und Kommunen

Die Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Es ergibt sich ein marginaler Verwaltungsmehraufwand. Er kann mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden.

Länder und Kommunen

Die Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Zweite Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung und anderer laufbahnrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Auf Grund des § 8 Absatz 1 Satz 3, des § 11 Absatz 1 Satz 5, des § 17 Absatz 7, des § 20 Satz 2, des § 21 Satz 2, des § 22 Absatz 5 Satz 2 und des § 26 Absatz 1 des Bundesbeamtenengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), von denen § 26 Absatz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist sowie auf Grund des § 3 Absatz 2 Satz 1 des Bundespolizeibeamtenengesetzes, der durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung und

auf Grund des § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Postpersonalrechtsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 15 Absatz 104 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nach Anhörung der Vorstände der Deutschen Telekom AG, der Deutschen Post AG und der Deutschen Postbank AG:

Artikel 1

Änderung der Bundeslaufbahnverordnung

Die Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Mutterschutz“.

b) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Einfacher Dienst“.

c) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Einstellung in ein Beförderungsamt“.

2. § 2 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beförderung ist die Verleihung eines Amtes, das einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet ist.“

3. In § 4 Absatz 2 Nummer 4 wird nach dem Wort „Abordnung,“ das Wort „nach“ gestrichen.

4. In § 5 Absatz 2 wird das Wort „Prüfungsverfahren“ durch die Wörter „Auswahlverfahren und in Prüfungsverfahren“ ersetzt.
5. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Mutterschutz

Zeiten des Mutterschutzes sind auf Zeiten anzurechnen, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Einstellung oder für das berufliche Fortkommen sind. Die Regelung zur Verlängerung eines Vorbereitungsdienstes nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.“

6. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Unterstützung durch Informationstechnologie ist für den Zeitraum bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten

 1. eindeutig identifiziert werden können und
 2. unverwechselbar und dauerhaft der Bewerberin oder dem Bewerber zugeordnet werden können.“
 - b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „nach einem Punkte- oder Notensystem“ durch die Wörter „mit Punkten oder Noten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 8 werden die Wörter „nach § 26 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „über besondere Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen und Vorbereitungsdienste nach § 26“ ersetzt.
7. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Einfacher Dienst

Ein Vorbereitungsdienst für den einfachen Dienst dauert mindestens sechs Monate.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf einen Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes können Studienleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, angerechnet werden,

 1. wenn die Bewerberinnen und Bewerber Studienabschnitte absolviert haben, die inhaltlich den Anforderungen eines Abschnitts dieses Vorbereitungsdienstes entsprechen und

2. die Studienleistungen durch eine bestandene Prüfung nachgewiesen werden.

Die Rechtsverordnungen über besondere Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen und Vorbereitungsdienste nach § 26 des Bundesbeamtengesetzes können die Anrechnung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen regeln.“

- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Der Vorbereitungsdienst dauert nach einer Verkürzung oder nach der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen mindestens sechs Monate.

(4) Bei einer Verkürzung oder bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen können Abweichungen vom Ausbildungs-, Lehr- oder Studienplan zugelassen werden.

(5) Für eine Verkürzung oder für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen können die Bildungsvoraussetzungen und sonstigen Voraussetzungen nach § 17 Absatz 2 bis 5 des Bundesbeamtengesetzes nicht berücksichtigt werden.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6 und in ihm werden die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ durch die Wörter „Rechtsverordnungen über besondere Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen und Vorbereitungsdienste nach § 26 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

9. In § 17 wird Absatz 3 durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Folgende Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden worden sind, einmal wiederholt werden:

1. die Laufbahnprüfung,
2. die Zwischenprüfung, wenn deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist, sowie
3. Modul- und Teilprüfungen, wenn deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes sind.

(4) Noch ein zweites Mal können folgende Prüfungen, wenn sie auch in der ersten Wiederholung nicht bestanden worden sind, wiederholt werden:

1. in einem Vorbereitungsdienst, der als Bachelorstudiengang und nur mit Pflichtmodulen durchgeführt wird: zwei Modulprüfungen und
2. in einem Vorbereitungsdienst, der als Bachelorstudiengang mit Wahl- und Pflichtmodulen durchgeführt wird:
 - a) eine Modulprüfung in einem der Pflichtmodule und
 - b) eine Modulprüfung in einem der Wahlmodule.

(5) In anderen Vorbereitungsdiensten kann die oberste Dienstbehörde in begründeten Ausnahmefällen bei folgenden Prüfungen, wenn sie auch in der ersten Wiederholung nicht bestanden worden sind, noch eine zweite Wiederholung zulassen:

1. bei der Laufbahnprüfung,

2. bei der Zwischenprüfung, wenn deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist, und
3. bei einer Modul- oder Teilprüfung, wenn deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist.

Die Befugnis zur Zulassung einer zweiten Wiederholung kann von der obersten Dienstbehörde auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen werden.“

10. § 18 wird wie folgt gefasst:

„Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes nach § 7 Nummer 2 Buchstabe a setzt neben den Bildungsvoraussetzungen eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes nach § 7 Nummer 2 Buchstabe a setzt neben den Bildungsvoraussetzungen voraus:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung, die inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes entspricht, oder
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten.“

b) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Erfüllt sie diese Voraussetzung, so darf sie von der nach § 8 Absatz 1 zuständigen Behörde nicht bei der Anerkennung der Befähigung ausgeschlossen werden. Bei einer hauptberuflichen Tätigkeit, die im öffentlichen Dienst ausgeübt worden ist, richtet sich die Bewertung der Schwierigkeit nach der besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Bewertung dieser Tätigkeit.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Elternzeit gilt als geleistete hauptberufliche Tätigkeit, wenn vor Beginn der Elternzeit mindestens sechs Monate eine hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt worden ist. Ist die hauptberufliche Tätigkeit jedoch im öffentlichen Dienst ausgeübt worden, so gilt Elternzeit auch dann als geleistete hauptberufliche Tätigkeit, wenn die hauptberufliche Tätigkeit vor Beginn der Elternzeit weniger als sechs Monate ausgeübt worden ist.“

12. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Gehobener Dienst

(1) Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes nach § 7 Nummer 2 Buchstabe a setzt voraus:

1. einen an einer Hochschule erworbenen Bachelor oder einen gleichwertigen Abschluss, der inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes entspricht, oder
2. einen an einer Hochschule erworbenen Bachelor sowie eine hauptberufliche Tätigkeit oder einen einem Bachelor gleichwertigen Abschluss sowie eine hauptberufliche Tätigkeit.

Die Regelstudiendauer des Studiengangs, mit dem der Bachelor oder der gleichwertige Abschluss nach Satz 1 abgeschlossen wurde, muss mindestens drei Jahre betragen haben. Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 beträgt mindestens ein Jahr und sechs Monate. § 19 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Die Befähigung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst hat auch, wer einen der folgenden Vorbereitungsdienste abgeschlossen hat:

1. gehobener Verwaltungsinformatikdienst des Bundes oder
2. gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst des Bundes – Fachrichtung digitale Verwaltung und IT-Sicherheit.“

13. § 21 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes nach § 7 Nummer 2 Buchstabe a setzt voraus:

1. eine inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes entsprechende Ausbildung oder
2. eine hauptberufliche Tätigkeit in der geforderten Dauer und einen der folgenden Ausbildungsabschlüsse:
 - a) ein an einer Hochschule erworbener Bachelor und ein an einer Hochschule erworbener Master,
 - b) ein Abschluss, der einem an einer Hochschule erworbenen Bachelor gleichwertig ist, und ein an einer Hochschule erworbener Master oder
 - c) ein Abschluss, der einem an einer Hochschule erworbenen Master gleichwertig ist.

Als Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 werden gefordert:

1. mindestens zwei Jahre und sechs Monate, wenn die Regelstudienzeit der Studiengänge, die zum Bachelor und zum Master geführt haben, insgesamt fünf Jahre beträgt,
2. mindestens drei Jahre, wenn die Regelstudienzeit der Studiengänge, die zum Bachelor und zum Master geführt haben, insgesamt vier Jahre und sechs Monate beträgt, und
3. mindestens drei Jahre und sechs Monate, wenn die Regelstudienzeit der Studiengänge, die zum Bachelor und zum Master geführt haben, insgesamt vier Jahre beträgt.

§ 19 Absatz 2 bis 5 entsprechend.“

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Personen, die ein Hochschulstudium und eine hauptberufliche Tätigkeit, die für Beamtinnen und Beamte als Aufstiegsverfahren nach § 39 eingerichtet sind, absolviert haben, kann

1. bei der Zulassung zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes abweichend von § 17 Absatz 4 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes abgesehen werden von der Voraussetzung der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 17 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c des Bundesbeamtengesetzes und
2. bei der Zulassung zu einer Laufbahn des höheren Dienstes abweichend von § 17 Absatz 5 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes abgesehen werden von der Voraussetzung der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 17 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe c des Bundesbeamtengesetzes.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in ihm werden die Wörter „§ 17 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe c“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und ihm wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer hauptberuflichen Tätigkeit, die im öffentlichen Dienst ausgeübt worden ist, richtet sich die Bewertung der Schwierigkeit nach der besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Bewertung dieser Tätigkeit.“

e) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.

15. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b und c werden wie folgt gefasst:

„b) im gehobenen Dienst eine der sonstigen Voraussetzungen nach § 17 Absatz 4 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes oder die Voraussetzung nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 und

c) im höheren Dienst eine der sonstigen Voraussetzungen nach § 17 Absatz 5 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes oder die Voraussetzung nach § 23 Absatz 2 Nummer 2 und“.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Wegen Elternzeit darf die Zeit einer geforderten hauptberuflichen Tätigkeit und der Bewährung nicht verlängert werden. Nur wenn die Zeit, in der tatsächlich Dienst geleistet worden ist, wegen Elternzeit weniger als ein Jahr beträgt, ist eine Verlängerung erforderlich.“

16. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Einstellung in ein Beförderungsamt

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann in ein Beförderungsamt eingestellt werden, wenn sie oder er

1. das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann und
2. für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die
 - a) nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten in der angestrebten Laufbahn entsprochen haben und
 - b) innerhalb dieses Zeitraums für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt entsprochen haben.

Liegt keine hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 vor, so ist die besondere Befähigung für das angestrebte Amt durch förderliche Zusatzqualifikationen nachzuweisen.

(2) Der individuelle fiktive Werdegang ist die Summe aus

1. einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und
2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes einzuhalten ist bis zum Erreichen des angestrebten Beförderungsamtes.

(3) Für die hauptberuflichen Tätigkeiten gelten entsprechend

1. die Gleichbehandlung von ermäßigten und regelmäßigen Arbeitszeiten nach § 19 Absatz 4 und
2. die Regelungen zur Elternzeit nach § 19 Absatz 5.

(4) Soweit hauptberufliche Tätigkeiten bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, dürfen sie bei der Einstellung in ein Beförderungsamt nicht einbezogen werden.“

17. § 27 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 17 Absatz 3 bis 5 des Bundesbeamtengesetzes können geeignete Dienstposten des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes nach entsprechender Ausschreibung mit Beamtinnen und Beamten besetzt werden, die

1. seit mindestens drei Jahren mindestens das vorletzte Amt ihrer bisherigen Laufbahn erreicht haben,
2. sich in mindestens zwei Verwendungen bewährt haben,
3. in den letzten zwei dienstlichen Beurteilungen mit der höchsten oder zweithöchsten Note ihrer Besoldungsgruppe oder ihrer Funktionsebene beurteilt worden sind und

4. ein Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen haben.“
18. In § 28 Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Probezeit“ jeweils das Wort „festgesetzten“ eingefügt.
19. § 29 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 3 wird aufgehoben.
20. § 30 Absatz wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „dienstlichen“ das Wort „Interessen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird aufgehoben und die Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.
21. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Mindestprobezeit

- (1) Die Probezeit muss mindestens ein Jahr dauern (Mindestprobezeit).
 - (2) Auf die Mindestprobezeit können hauptberufliche Tätigkeiten nicht nach § 29 angerechnet werden.
 - (3) Auf die Mindestprobezeit kann jedoch eine hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden, soweit die hauptberufliche Tätigkeit
 - 1. nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entspricht und
 - 2. ausgeübt worden ist
 - a) im berufsmäßigen Wehrdienst,
 - b) in der obersten Dienstbehörde, die für die Bewährungsfeststellung zuständig ist, oder in deren Dienstbereich oder
 - c) in einem Beamtenverhältnis der Besoldungsgruppe W oder C.“
22. § 35 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Aufstiegsverfahrens. Dieser setzt neben der erfolgreichen Teilnahme an einem Auswahlverfahren Folgendes voraus:
- 1. beim Aufstieg in den mittleren Dienst: den erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes oder einer fachspezifischen Qualifizierung,

2. beim Aufstieg in den gehobenen Dienst: den erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes, einer fachspezifischen Qualifizierung oder eines Hochschulstudiums,
3. beim Aufstieg in den höheren Dienst: den erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes oder eines Hochschulstudiums.

Neben dem erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums ist zusätzlich eine berufspraktische Einführung in der nächsthöheren Laufbahn erforderlich.“

23. § 36 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

- a) In Satz 6 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „anhand der ermittelten Gesamtergebnisse“ eingefügt.
- b) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Rangfolge ist für die Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg maßgeblich.“

24. In § 37 Absatz 2 werden die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ durch die Wörter „Rechtsverordnungen über besondere Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen und Vorbereitungsdienste nach § 26 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

25. § 38 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 4 und 5 wird das Wort „Leistungsnachweise“ jeweils durch das Wort „Leistungstests“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Hat eine Person einen Leistungstest endgültig nicht bestanden, so ist für sie das Aufstiegsverfahren beendet.“

26. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „sonstigen“ wird gestrichen.
 - bb) Die Angabe „27“ durch die Angabe „26“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf die Mindestprobezeit und auf die Probezeit sind die Zeiten anzurechnen, in denen sich die Beamtin oder der Beamte, nachdem sie oder er die Laufbahnbefähigung erworben hat, bei einem anderen Dienstherrn in einer gleichwertigen Laufbahn bewährt hat.“

27. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „regelmäßig“ und nach dem Wort „Jahre“ ein „,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „während der laufbahnrechtlichen Probezeit“ gestrichen.

28. § 51 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beamtinnen und Beamte, die sich am 26. Januar 2017 in einer der Laufbahnen des tierärztlichen Dienstes oder des agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlichen Dienstes befinden, besitzen die Befähigung für die Laufbahn des agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlichen sowie tierärztlichen Dienstes in ihrer bisherigen Laufbahngruppe.“

29. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabellenzeile 2 wird wie folgt gefasst:

„2		Mittlerer Dienst im Bundesnachrichtendienst und mittlerer Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	Bundeskanzleramt und Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“.
----	--	--	---

b) Die Tabellenzeile 5 entfällt.

c) Die Tabellenzeilen 6 bis 15 werden die Tabellenzeilen 5 bis 14.

d) Die Tabellenzeile 16 wird die Tabellenzeile 15 und wird wie folgt gefasst:

„15		Gehobener Dienst im Bundesnachrichtendienst und gehobener Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	Bundeskanzleramt und Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“.
-----	--	--	---

e) Die Tabellenzeilen 17 bis 20 werden die Tabellenzeilen 16 bis 19.

f) Die Tabellenzeile 21 entfällt.

g) Die Tabellenzeilen 22 und 23 werden die Tabellenzeilen 20 und 21.

h) Nach der neuen Tabellenzeile 21 wird die neue Tabellenzeile 22 eingefügt:

„22		Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst des Bundes – Fachrichtung digitale Verwaltung und IT-Sicherheit –	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“.
-----	--	--	--

i) Die Tabellenzeilen 24 bis 28 werden die Tabellenzeilen 23 bis 27.

j) Nach der neuen Tabellenzeile 27 wird die folgende neue Tabellenzeile 28 eingefügt:

„28		Gehobener technischer Verwaltungsdienst im Informationstechnikzentrum Bund -	Bundesministerium der Finanzen“.
-----	--	--	----------------------------------

k) Die Tabellenzeile 37 entfällt.

l) Die Tabellenzeilen 38 bis 43 werden die Tabellenzeilen 37 bis 42.

30. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem „:“ ein Zeilenumbruch eingefügt.

b) Über der mit den Wörtern „sehr gut“ beginnenden Tabellenzeile wird folgende Überschriftenzeile eingesetzt:

„Noten	Notendefinitionen“.
--------	---------------------

c) In Satz 3 werden die Wörter „entsprechend des European Credit Transfer Systems (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen“

durch die Wörter "nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS)" ersetzt.

31. Die Anlage 4 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) In § 15 der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2408), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.^[KM1]

(2) Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst im Bundesnachrichtendienst und den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 17 Absatz 3 der Bundeslaufbahnverordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 der Bundeslaufbahnverordnung)“ ersetzt.
2. In § 63 Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 17 Absatz 3 Satz 1 und 3 Nummer 2 der Bundeslaufbahnverordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 der Bundeslaufbahnverordnung)“ ersetzt.

(3) In § 48 Absatz 1 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst im Bundesnachrichtendienst und den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes wird der Klammerzusatz „(§ 17 Absatz 3 der Bundeslaufbahnverordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 der Bundeslaufbahnverordnung)“ ersetzt.

(4) In § 6 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über die Anerkennung europäischer Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung werden die Wörter „§ 17 Absatz 3 Satz 1 und 3 Nummer 2 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich des Postpersonalrechtsgesetzes

§ 7 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich des Postpersonalrechtsgesetzes vom 12. Januar 2012 (BGBl. I S. 90), die durch Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 813) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Wenn die Anforderungen der Laufbahnen es rechtfertigen, kann die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen

1. die Dauer der fachtheoretischen Ausbildung abweichend von § 38 Absatz 2 Satz 1 der Bundeslaufbahnverordnung festlegen,
2. abweichend von § 38 Absatz 2 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung festlegen, dass die fachtheoretische Ausbildung auch für den Aufstieg in den mittleren Dienst zum Teil berufsbegleitend durchgeführt werden kann, und
3. die Inhalte der fachtheoretischen Ausbildung abweichend von § 38 Absatz 2 Satz 3 der Bundeslaufbahnverordnung festlegen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anhang

Anhang zu Artikel 1 Nummer 22

Anlage 4 (zu § 51 Absatz 1)

Tabelle 1

	Nach Anlage 1 (zu § 34) der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 28 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, eingerichtete Laufbahn:	Entsprechende Laufbahn
	1	2
1	Ärztlicher Dienst	Höherer ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst
2	Archäologischer Dienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
3	Bibliotheksdienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
4	Biologischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
5	Chemischer Dienst einschließlich der Fachrichtungen physikalische Chemie, Bio- und Geochemie	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
6	Ethnologischer Dienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
7	Forst- und holzwirtschaftlicher Dienst	bis 26. Januar 2017: Höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst seit 27. Januar 2017: Höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst
8	Gartenbaulicher Dienst einschließlich der Fachrichtung Landespflege	bis 26. Januar 2017: Höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst seit 27. Januar 2017: Höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst
9	Geographischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst

10	Geologischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
11	Geophysikalischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
12	Gesellschafts- und sozialwissenschaftlicher Dienst	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
13	Haus- und ernährungswissenschaftlicher Dienst	bis 26. Januar 2017: Höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst seit 27. Januar 2017: Höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst
14	Historischer Dienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
15	Informationstechnischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
16	Kryptologischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
17	Kunsthistorischer Dienst	Höherer kunstwissenschaftlicher Dienst
18	Landwirtschaftlicher Dienst	bis 26. Januar 2017: Höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst seit 27. Januar 2017: Höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst
19	Lebensmittelchemischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
20	Mathematischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
21	Medien- und kommunikationswissenschaftlicher Dienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
22	Mineralogischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
23	Musikwissenschaftlicher Dienst	Höherer kunstwissenschaftlicher Dienst
24	Orientalischer Dienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
25	Ozeanographischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
26	Pharmazeutischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
27	Physikalischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
28	Raumordnungsdienst	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst bei Vorliegen der Berufsabschlussbezeichnungen Dipl.-Betriebswirtin und

		<p>Dip.-Betriebswirt, Dipl.-Kaufrau und Dipl.-Kaufmann, Dipl.-Soziologin und Dipl.-Soziologe und Dipl.-Volkswirtin und Dipl.-Volkswirt</p> <p>Höherer technischer Verwaltungsdienst bei Vorliegen der Berufsabschlussbezeichnungen Diplom-Agraringenieurin und Diplom-Agraringenieur und Diplom-Ingenieurin und Diplom-Ingenieur</p> <p>Höherer naturwissenschaftlicher Dienst bei Vorliegen der Berufsabschlussbezeichnung Dipl.-Geographin und Dipl.-Geograph</p> <p>bis 26. Januar 2017: Höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst</p> <p>seit 27. Januar 2017: Höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst</p> <p>bei Vorliegen der Berufsabschlussbezeichnung Dipl.-Forstwirtin und Dipl.-Forstwirt</p>
29	Romanistischer Dienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
30	Slawistischer Dienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
31	Sprachendienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
32	Statistischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
33	Stenographischer Dienst in der Parlamentsverwaltung	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
34	Technischer Dienst nach Maßgabe des § 37	Höherer technischer Verwaltungsdienst
35	Tierärztlicher Dienst	<p>bis 26. Januar 2017: Höherer tierärztlicher Dienst</p> <p>seit 27. Januar 2017: Höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst</p>
36	Wetterdienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst

37	Wirtschaftsverwaltungsdienst	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
38	Zahnärztlicher Dienst	Höherer ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst

Tabelle 2

Nach Anlage 2 (zu § 34) der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 28 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, eingerichtete Laufbahn		Entsprechende Laufbahn
	1	2
1	Bibliotheksdienst	Gehobener sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
2	Dienst in der gesetzlichen Krankenversicherung, Krankenkassendienst	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
3	Dienst in der gesetzlichen Unfallversicherung	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
4	Dienst als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und als Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
5	Dokumentationsdienst	Gehobener sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
6	Gartenbaulicher Dienst einschließlich der Fachrichtung Landespflege	bis 26. Januar 2017: Gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst seit 27. Januar 2017: Gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst
7	Informationstechnischer Dienst	Gehobener naturwissenschaftlicher Dienst
8	Land- und forstwirtschaftlicher Dienst nach Maßgabe des § 37	bis 26. Januar 2017: Gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst seit 27. Januar 2017: Gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher

		sowie tierärztlicher Dienst
9	Landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Dienst	bis 26. Januar 2017: Gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst seit 27. Januar 2017: Gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst
10	Nautischer Dienst	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
11	Raumordnungsdienst	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
12	Seevermessungstechnischer Dienst	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
13	Schiffsmaschinendienst	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
14	Technischer Dienst nach Maßgabe des § 37	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
15	Weinbaulicher Dienst	bis 26. Januar 2017: Gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst seit 27. Januar 2017: Gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst
16	Wirtschaftsverwaltungsdienst	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst

Tabelle 3

	Nach Anlage 3 (zu § 34) der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 28 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, eingerichtete Laufbahn	Entsprechende Laufbahn
	<u>1</u>	2
1	<u>Technischer Dienst nach Maßgabe des § 35 Absatz 2 Satz 2 und 4 und des § 37 bei Abschluss der Berufsausbildung als:</u>	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst

	<p>Technische Assistentinnen und Assistenten mit staatlicher Anerkennung Staatlich geprüfte Chemotechnikerinnen und Chemotechniker Handwerksmeisterinnen, Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister in ihrem jeweiligen Beruf Kartographinnen und Kartographen Laborantinnen und Laboranten Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker Operateurinnen und Operateure in Kernforschungseinrichtungen Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker Technikerinnen und Techniker mit staatlicher Anerkennung Strahlenschutztechnikerinnen und Strahlenschutztechniker in Kernforschungseinrichtungen Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker Werkstoffprüferinnen und Werkstoffprüfer Zeichnerinnen und Zeichner</p>	
2	<p><u>Archivdienst bei Abschluss der Berufsausbildung</u> als: Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv</p>	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
3	<p><u>Bibliotheksdienst bei Abschluss der Berufsausbildung</u> als: Bibliotheksassistentinnen und Bibliotheksassistenten, Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek, Information und Dokumentation, Bildagentur</p>	Mittlerer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
4	Nautischer Dienst	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst

Tabelle 4

	<p>Nach Anlage 5 (zu § 2 Absatz 4) der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 28 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, eingerichtete Laufbahn</p>	Entsprechende Laufbahn
	1	2

1	Einfacher Zolldienst des Bundes	Einfacher nichttechnischer Verwaltungsdienst
2	Einfacher nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	Einfacher nichttechnischer Verwaltungsdienst
3	Amtsgehilfendienst in der Bundeswehrverwaltung	Einfacher nichttechnischer Verwaltungsdienst
4	Einfacher Lagerverwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	Einfacher nichttechnischer Verwaltungsdienst
5	Einfacher technischer Dienst bei der Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Einfacher technischer Verwaltungsdienst
6	Einfacher technischer Dienst bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	Einfacher technischer Verwaltungsdienst
7	Einfacher technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom	Einfacher technischer Verwaltungsdienst
8	Einfacher technischer Dienst bei der Unfallversicherung Bund und Bahn	Einfacher technischer Verwaltungsdienst
9	Mittlerer Auswärtiger Dienst	Mittlerer Auswärtiger Dienst
10	Mittlerer Dienst im Bundesnachrichtendienst	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
11	Mittlerer nichttechnischer Dienst des Bundes in der Sozialversicherung	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
12	Mittlerer Forstdienst in der Bundesverwaltung	bis 26. Januar 2017: Mittlerer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst seit 27. Januar 2017: Mittlerer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst
13	Mittlerer nautischer und maschinentechnischer Zolldienst des Bundes	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
14	Mittlerer Zolldienst des Bundes	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
15	Mittlerer Steuerdienst des Bundes	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
16	Mittlerer Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes	Mittlerer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
17	Mittlerer Dienst im Verfassungsschutz	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst

	des Bundes	dienst
18	Mittlerer nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
19	Mittlerer nichttechnischer Dienst in der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
20	Mittlerer technischer Dienst in der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
21	Mittlerer Wetterdienst des Bundes	Mittlerer naturwissenschaftlicher Dienst
22	Mittlerer Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
23	Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst in der Bundeswehr	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
24	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
25	Mittlerer technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik—	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
26	Mittlerer technischer Dienst bei der Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
27	Mittlerer technischer Dienst bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
28	Mittlerer technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
29	Mittlerer technischer Dienst bei der Unfallversicherung Bund und Bahn	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
30	Gehobener Auswärtiger Dienst	Gehobener Auswärtiger Dienst
31	Gehobener nichttechnischer Dienst in der Bundesagentur für Arbeit	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
32	Gehobener Dienst im Bundesnachrichtendienst	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
33	Gehobener nichttechnischer Dienst des Bundes in der Sozialversicherung	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
34	Gehobener Forstdienst des Bundes	bis 26. Januar 2017: Gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher

		Dienst seit 27. Januar 2017: Gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst		
35	Gehobener nichttechnischer Dienst der Bundesvermögensverwaltung	Gehobener Verwaltungsdienst	nichttechnischer	Verwaltungsdienst
36	Gehobener nichttechnischer Zolldienst des Bundes	Gehobener Verwaltungsdienst	nichttechnischer	Verwaltungsdienst
37	Gehobener Steuerdienst des Bundes	Gehobener Verwaltungsdienst	nichttechnischer	Verwaltungsdienst
38	Gehobener Archivdienst des Bundes	Gehobener Verwaltungsdienst	nichttechnischer	Verwaltungsdienst
39	Gehobener Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	Gehobener Verwaltungsdienst	nichttechnischer	Verwaltungsdienst
40	Gehobener nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	Gehobener Verwaltungsdienst	nichttechnischer	Verwaltungsdienst
41	Gehobener Schuldienst in der Bundespolizei	Gehobener sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst		
42	Gehobener bautechnischer Verwaltungsdienst des Bundes	Gehobener Verwaltungsdienst	technischer	Verwaltungsdienst
43	Gehobener technischer Dienst – Fachrichtung Bahnwesen—	Gehobener Verwaltungsdienst	technischer	Verwaltungsdienst
44	Gehobener technischer Verwaltungsdienst in der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Gehobener Verwaltungsdienst	technischer	Verwaltungsdienst
45	Gehobener Wetterdienst des Bundes	Gehobener Dienst	naturwissenschaftlicher	
46	Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst in der Bundeswehr	Gehobener Verwaltungsdienst	technischer	Verwaltungsdienst
47	Gehobener Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	Gehobener Verwaltungsdienst	nichttechnischer	Verwaltungsdienst
48	Gehobener Fachschuldienst an Bundeswehrfachschulen	Gehobener sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst		
49	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	Gehobener Verwaltungsdienst	nichttechnischer	Verwaltungsdienst
50	Gehobener technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik—	Gehobener Verwaltungsdienst	technischer	Verwaltungsdienst

51	Gehobener technischer Dienst bei der Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
52	Gehobener technischer Dienst bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
53	Gehobener technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
54	Gehobener technischer Dienst bei der Unfallversicherung Bund und Bahn	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
55	Höherer Auswärtiger Dienst	Höherer Auswärtiger Dienst
56	Höherer nichttechnischer Dienst in der Bundesagentur für Arbeit	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
57	Höherer Dienst im Bundesnachrichtendienst	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
58	Höherer Forstdienst des Bundes	bis 26. Januar 2017: Höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst seit 27. Januar 2017: Höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst
59	Höherer Zolldienst des Bundes	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
60	Höherer allgemeiner Verwaltungsdienst des Bundes	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
61	Höherer Archividienst des Bundes	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
62	Höherer Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
63	Höherer Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
64	Höherer Schuldienst in der Bundespolizei	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
65	Höherer technischer Verwaltungsdienst des Bundes	Höherer technischer Verwaltungsdienst
66	Höherer Fachschuldienst an Bundeswehrfachschulen	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
67	Höherer technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung	Höherer technischer Verwaltungsdienst

	– Fachrichtung Wehrtechnik –	
68	Höherer technischer Dienst bei der Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Höherer technischer Verwaltungsdienst
69	Höherer technischer Dienst bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	Höherer technischer Verwaltungsdienst
70	Höherer technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom	Höherer technischer Verwaltungsdienst
71	Höherer technischer Dienst bei der Unfallversicherung Bund und Bahn	Höherer technischer Verwaltungsdienst

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundeslaufbahnverordnung (BLV) bedarf in einigen Punkten der Änderung oder Ergänzung. Vor allem sind aufgrund der Ergebnisse einer Evaluation sowie aufgrund der Rechtsprechung Änderungen bei der Laufbahnzulassungsregelung des § 27 vorzunehmen.

Ferner sollen Bewerberinnen und Bewerber, die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben, aber das Studium noch nicht abgeschlossen haben, unter bestimmten Voraussetzungen und unter Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen in einen Vorbereitungsdienst eingestellt werden können.

Für als Bachelorstudiengänge ausgestaltete Vorbereitungsdienste, die nur aus Pflichtmodulen bestehen, soll wie schon für Bachelorstudiengänge, die aus Pflicht- und Wahlmodulen bestehen, eine Regelung zur zweiten Wiederholung einer Modulprüfung geschaffen werden.

Zunehmend bewerben sich für eine Einstellung ins Beamtenverhältnis Personen, die einen Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit abgeschlossen haben, die unter zwei Jahren liegt. Die Einstellungsbehörden haben ein Interesse daran, entsprechende Bewerbungen nicht auszuschließen. Daher sollen für solche Fälle die Voraussetzungen für den Zugang zu Laufbahnen des höheren Dienstes geregelt werden.

Bisher war nicht ausreichend klar geregelt, ob die für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung zuständige Behörde ein Ermessen hat, bestimmte Tätigkeiten bei der Anerkennung der Laufbahnbefähigung ausschließen zu können. Außerdem fehlte es an einer ausdrücklichen Regelung zur Berücksichtigung von Elternzeit. Hierzu werden nunmehr konkrete Vorgaben aufgenommen.

Darüber hinaus war nicht geregelt, ob Elternzeit zur Verlängerung der Zeiten führt, die nach § 24 Absatz 2 Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes der höheren Laufbahn sind. Auch hier sollen konkrete Vorgaben aufgenommen werden.

Das Verbot der Anrechnung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit, die zur Erfüllung des individuellen fiktiven Werdegangs für die Einstellung in einem Beförderungsamte herangezogen wurden, auf die Probezeit, soll entfallen.

Außerdem besteht bei der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich des Postpersonalrechtsgesetzes geringfügiger Änderungsbedarf.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Laufbahn nach § 27 BLV werden verändert. Die Voraussetzung einer zwanzigjährigen Mindestdienstzeit entfällt ersatzlos. Ferner wird die Voraussetzung fünf Jahre im Endamt durch die Voraussetzung drei Jahre im vorletzten Amt ersetzt. Die Vorgaben, dass nur entsprechend geeignete Dienstposten mit dem in § 27 BLV geregelten Verfahren besetzt werden können und dass die Bewerberin-

nen und Bewerber in den letzten zwei Beurteilungen mit der höchsten oder zweithöchsten Note beurteilt worden sind, sollen erhalten bleiben. Auch an der Vorgabe, dass nur das zweite Beförderungsamts der Laufbahn erreicht werden kann, wird festgehalten, da nach dem Laufbahnprinzip nur diejenigen uneingeschränkten Zugang zur Laufbahn erhalten, die die gesetzlich vorgegebenen Bildungsvoraussetzungen erfüllen oder eine Aufstiegsqualifizierung und -prüfung durchlaufen haben.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben, aber das Studium noch nicht abgeschlossen haben, wird die Möglichkeit der Absolvierung eines verkürzten Vorbereitungsdienstes geschaffen.

Die BLV wird um eine Regelung zur zweiten Wiederholung einer Modulprüfung in einem Vorbereitungsdienst, der als Bachelorstudiengang ausgestaltet ist und nur aus Pflichtmodulen besteht, ergänzt.

Für die Absolventinnen und Absolventen von Masterstudiengängen, die einen Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit abgeschlossen haben, die unter zwei Jahren liegt, wird eine Regelung zur Zulassung zu Laufbahnen des höheren Dienstes geschaffen.

Es wird geregelt, dass die für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung zuständigen Behörden kein Ermessen haben, hauptberufliche Tätigkeiten, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten der angestrebten Laufbahn entsprechen, als generell nicht berücksichtigungsfähig ausschließen zu können. Ferner wird klargestellt, dass Elternzeit, die während einer hauptberuflichen Tätigkeit genommen wurde, als hauptberufliche Tätigkeit gilt.

Außerdem wird geregelt, dass Elternzeit im Regelfall nicht zur Verlängerung der Zeiten führt, die nach § 24 BLV (Zulassung zur höheren Laufbahn bei Besitz einer Berufsausbildung oder einer Hochschulausbildung) Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes der höheren Laufbahn sind. Nur wenn weniger als ein Jahr tatsächlich Dienst geleistet wurde, soll es zu einer Verlängerung kommen.

Bisher konnten Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit, die zur Erfüllung des individuellen fiktiven Werdegangs für die Einstellung in einem Beförderungsamts herangezogen worden waren, nicht auf die Probezeit angerechnet werden. Dieses Verbot entfällt.

Schließlich wird die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich des Postpersonalrechtsgesetzes geringfügig geändert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

V. Regelungsfolgen

Der Entwurf erleichtert den Zugang zum Verfahren der Zulassung zu einer höheren Laufbahn für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die geltenden Vorschriften werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung für den Vollzug klarer und einfacher gefasst, was zu einer besseren Verständlichkeit und Anwendbarkeit für die Rechtsanwender führen wird. Durch transparentere, klarere und vollzugstauglichere Vorschriften im Bereich des Laufbahnrechts wird zugleich die Rechtssicherheit erhöht, was sowohl für die Dienstbehörden als auch für die betroffenen Beschäftigten sowie Bewerberinnen und Bewerber von Vorteil ist.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch die Umstellung auf die neue Rechtslage ergibt sich ein marginaler Mehraufwand. Dieser kann im Rahmen der vorhandenen Mittel und des vorhandenen Personals abgedeckt werden.

Länder und Kommunen

Da die Verordnung nur für Laufbahnen des Bundes gilt, ergibt sich für Länder und Kommunen kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt nicht vor.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung kann nicht befristet werden. Eine förmliche Evaluation ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundeslaufbahnverordnung)

Zu Nummer 1

Folgeänderungen zu Nummer 3 (Einfügung des neuen § 5a), Nummer 6 (Einfügung des neuen § 11a) sowie Nummer 15 (Neufassung § 25).

Zu Nummer 2

Die bisherige Regelung, dass Beförderung die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ist, bewirkte, dass eine ranggleiche Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten eines Landes, in dem höhere Endgrundgehälter als beim Bund ausgebracht sind, als Beförderung galt. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass eine Versetzung nur dann als Beförderung gilt, wenn ein Amt, das einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet ist, verliehen wird.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung der Regelung um das Wort „Auswahlverfahren“ erfolgt aus Klarstellungsgründen. So wird etwa in § 10a und auch in zahlreichen Vorbereitungsdienstverordnungen der Nachteilsausgleich auf Auswahlverfahren und Prüfungsverfahren bezogen.

Zu Nummer 5

Mit dem neuen § 5a wird das in § 25 BBG enthaltene Benachteiligungsverbot für den Bereich Mutterschutz an einer Stelle konkretisiert. Die Regelung hat klarstellende Wirkung, da bereits bislang Zeiten des Mutterschutzes als Dienstzeit behandelt wurden (vgl. etwa Nummer 4 zu §§ 28 bis 31 BLV der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bundeslaufbahnverordnung). Durch die Regelung wird sichergestellt, dass zukünftig einheitlich Zeiten des Mutterschutzes zum Beispiel im Rahmen der Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach §§ 18 ff., bei der Zulassung zu einer höheren Laufbahn nach § 24, bei der Ausnahme für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte nach § 27 oder beim Aufstieg nach § 36 berücksichtigt werden. Satz 2 regelt, dass § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, wonach ein Vorbereitungsdienst wegen einer Unterbrechung durch Mutterschutz im Einzelfall verlängert werden kann, auch weiterhin gilt.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Bestimmte Abschnitte des Auswahlverfahrens für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst können durch Informationstechnologie unterstützt werden. Der neue Satz 4 in Absatz 5 regelt die Dokumentationspflicht in diesen Fällen. Er entspricht inhaltlich der in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 10a BLV enthaltenen Dokumentationspflicht. Danach ist sicherzustellen, dass die mit IT-Unterstützung durchgeführten Abschnitte des

Auswahlverfahrens ebenso dokumentiert werden wie die ohne IT-Unterstützung durchgeführten Abschnitte des Auswahlverfahrens.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7

Die Regelung des § 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a BBG zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes als mögliche berufliche Voraussetzung für die Zulassung zu Laubahnen des einfachen Dienstes soll in der BLV durch eine Vorschrift zur Mindestdauer von Vorbereitungsdiensten des einfachen Dienstes flankiert werden.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Satz 1 soll die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Gewinnung des Laufbahnnachwuchses für Vorbereitungsdienste erweitern. Beispielsweise gibt es Einstellungsbehörden, die ein Angebot an in z. B. in der Privatwirtschaft tätige Personen prüfen, zunächst einen Teil des Studiums, welches den Vorbereitungsdienst bildet, nebenberuflich zu absolvieren. Bei Interesse an einem Einstieg in die Bundesverwaltung sollen die bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden können. Eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes ist aus Gründen einer geordneten Studienorganisation ausschließlich dann möglich, wenn Studien- und Prüfungsleistungen absolviert worden sind, die einem vollständigen Studienabschnitt des Vorbereitungsdienstes gleichwertig sind.

Satz 2 ermöglicht es, in Vorbereitungsdienstverordnungen z. B. im Einklang mit Vorgaben des Akkreditierungsrats sowie der Hochschulrektorenkonferenz die Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu regeln.

Zu Buchstabe b

Der bisherige § 16 Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird in die Absätze 3 bis 5 überführt. Der Verweis des bisherigen § 16 Absatz 2 Satz 3 wird aufgelöst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a und b. Darüber hinaus wird die Regelung redaktionell an § 26 BBG angepasst.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift enthielt bisher nur eine Regelung zur zweiten Wiederholung von Modulprüfungen in als Bachelorstudiengängen ausgestalteten Vorbereitungsdiensten, die aus Pflicht- und Wahlmodulen bestehen. Da es auch als Bachelorstudiengänge ausgestaltete Vorbereitungsdienste gibt, die nur aus Pflichtmodulen bestehen, wird die Vorschrift so erweitert, dass sie alle als Bachelorstudiengänge ausgestaltete Vorbereitungsdienste erfasst.

In Vorbereitungsdiensten, die nicht als Bachelorstudiengänge durchgeführt werden, kann eine zweite Wiederholung (neben der Laufbahn- oder Zwischenprüfung) nur noch einer Modul- oder Teilprüfung zugelassen werden. Die bisherige Fassung ließ die Zulassung einer zweiten Wiederholung bei mehreren Modul- oder Teilprüfungen zu.

Darüber hinaus wurde die Vorschrift, um sie verständlicher zu machen, tiefer untergliedert.

Zu Nummer 10

Bisher wurde ausdrücklich erwähnt, dass die Berufsausbildung geeignet sein muss, die Befähigung für die angestrebte Laufbahn zu vermitteln. Dies ergibt sich jedoch schon aus § 17 Absatz 6 BBG und kann daher hier entfallen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Bisher wurde ausdrücklich erwähnt, dass die Berufsausbildung sowie die hauptberufliche Tätigkeit geeignet sein müssen, die Befähigung für die angestrebte Laufbahn zu vermitteln. Dies ergibt sich jedoch schon aus § 17 Absatz 6 BBG und kann daher hier entfallen.

Zu Buchstabe b

Bisher war nicht ausreichend klar geregelt, ob die für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung zuständige Behörde ein Ermessen hat, Tätigkeiten bei der Anerkennung der Laufbahnbefähigung ausschließen zu können, auch wenn sie nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten der angestrebten Laufbahn entsprechen und damit die Anforderungen des § 19 Absatz 3 Satz 1 BLV erfüllen. Aus dem neuen Satz 2 des Absatzes 3 geht nunmehr eindeutig hervor, dass ein solches Ermessen nicht besteht. Damit kann eine Behörde die Berücksichtigung einer hauptberuflichen Tätigkeit bei der Anerkennung einer Laufbahnbefähigung nicht mit der Begründung ablehnen, dass sie die Tätigkeit unabhängig davon, ob sie die Anforderungen des § 19 Absatz 3 Satz 1 BLV erfüllt, im Rahmen ihrer Ermessensausübung generell nicht berücksichtigt.

Der neue Satz 3 des Absatzes 3 dient der Klarstellung, dass bei hauptberuflichen Tätigkeiten, die im öffentlichen Dienst ausgeübt wurden, zur Bewertung der Schwierigkeit der Tätigkeit die besoldungsrechtliche Bewertung bzw. die tarifrechtliche Bewertung maßgeblich ist.

Zu Buchstabe c

Im neuen Absatz 5 wird klargestellt, dass Elternzeit als hauptberufliche Tätigkeit gilt. Voraussetzung ist nach Satz 1, dass die Elternzeit nach Ausübung einer nach § 19 Absatz 3 berücksichtigungsfähigen hauptberuflichen Tätigkeit genommen wurde. Es handelt sich um eine Konkretisierung des § 25 Satz 1 BBG. Dabei werden sechs Monate der Mindestdauer der tatsächlichen Ausübung der hauptberuflichen Tätigkeit als ausreichende Tatsachengrundlage für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung betrachtet. Dieser Zeitraum ist auch deshalb ausreichend, weil im Anschluss an die Anerkennung der Laufbahnbefähigung, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen des § 31 Absatz 2 vorliegen, zunächst eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe mit der entsprechenden umfassenden Prüfung der Eignung und Bewährung erfolgt.

Absatz 5 Satz 2 wird nach der praktischen Erfahrung vor allem seltene Fälle betreffen, in denen Personen während einer Tarifbeschäftigung im öffentlichen Dienst einen Bildungsabschluss erwerben, der den Zugang zu einer Laufbahn eröffnet, die im Vergleich mit der bisherigen tariflichen Einstufung höher ist. Wenn diese Personen kurz nach der Höherstu-

fung in Elternzeit gehen, gilt im Fall der Verbeamtung: Da hier bereits eine Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst vorliegt und außerdem durch die besoldungsrechtliche oder tarifrechtliche Bewertung der ausgeübten Tätigkeit eine deutlich leichter als Tatsachengrundlage handhabbare Unterlage vorliegt als bei Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, ist in diesen Fällen eine kürzere als eine sechsmonatige Ausübung der berücksichtigungsfähigen Tätigkeit vorgesehen. Eine Mindestdauer ist nicht vorgesehen.

Zu Nummer 12

In Absatz 1 werden ebenfalls die in den §§ 18, 19 und 21 vorgenommenen Änderungen vorgenommen. Weil es aufgrund von bestimmten landeshochschulrechtlichen Regelungen z. B. möglich ist, mit nur deutlich weniger als drei Jahren Studium einen Hochschulabschluss zu erreichen (z. B. durch Zulassung zu einem einjährigen Masterstudium aufgrund von Berufserfahrung und Eignungsprüfung) und ein einjähriges Studium nicht ausreichend für eine Tätigkeit in Laufbahnen des gehobenen Dienstes vorbereitet, ist außerdem eine Klarstellung, dass dem in § 20 geforderten Hochschulabschluss ein dreijähriges Studium vorausgegangen sein muss, erforderlich.

Die in Absatz 2 aufgeführten Vorbereitungsdienste vermitteln nach ihren Verordnungen nach § 10 Absatz 1 BLV die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes. Sie enthalten jedoch in einem Umfang auch technische Inhalte, dass sie jeweils zusätzlich die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes vermitteln. Die Regelung dient der Flexibilisierung bei der Personalgewinnung und beim Personaleinsatz z. B. in Bereichen wie Verwaltungsinformatik und IT-Management. Die Einstellungsbehörden erhalten damit die Möglichkeit, die Absolventinnen und Absolventen der aufgeführten Vorbereitungsdienste je nach Bedarf entweder in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder in die Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes einzustellen.

Zu Nummer 13

In der überarbeiteten Regelung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b) wird klar gestellt, dass ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium nur dann den Zugang zu Laufbahnen des höheren Dienstes eröffnet, wenn auch ein erster berufsbefähigender Hochschulabschluss vorliegt. Dies wird u. a. damit begründet, dass für den Zugang zum höheren Dienst ein längeres Studium erforderlich sein muss als für den gehobenen Dienst, wo ein Bachelor mit einer dreijährigen Regelstudienzeit gefordert ist. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c erfasst Hochschulabschlüsse, die einem Master gleichwertig sind, Universitätsdiplom und Magister. Weil diese außerhalb des Bologna-Systems stehen, werden sie ohne einen darunterliegenden ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss erworben, so dass anders als in Buchstabe a und b ein erster berufsbefähigender Hochschulabschluss nicht zu fordern ist.

Ferner bewerben sich zunehmend für eine Einstellung ins Beamtenverhältnis auch Personen, die nach einem Bachelor- oder einem gleichwertigen Hochschulstudium einen Masterstudiengang mit einer kürzeren als einer zweijährigen Regelstudienzeit abgeschlossen haben. Da bei einigen Einstellungsbehörden ein Interesse an der Einstellung auch dieser Masterabsolventinnen und -absolventen besteht, wird der Zugang zu Laufbahnen des höheren Dienstes geregelt (Absatz 1 Satz 2). In diesem Rahmen wird festgelegt, dass die Betroffenen in dem Umfang eine längere hauptberufliche Tätigkeit zu erbringen haben, in dem ihr Masterstudium kürzer als zwei Jahre gedauert hat.

Darüber hinaus wurde bisher ausdrücklich erwähnt, dass der Master sowie die hauptberufliche Tätigkeit geeignet sein müssen, die Befähigung für die angestrebte Laufbahn zu vermitteln. Dies ergibt sich schon aus § 17 Absatz 6 BBG und kann daher hier entfallen.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Mit der Vorschrift wird die Möglichkeit geregelt, Personen, die einen für Beamtinnen und Beamte als Aufstiegsverfahren des Bundes eingerichtete Qualifizierung absolviert haben, in eine Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes einzustellen, ohne dass diese zusätzlich eine hauptberufliche Tätigkeit erbringen müssen. Dies betrifft z. B. Tarifbeschäftigte, die den Studiengang „Master of Public Administration“ der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sowie eine berufspraktische Einführung von einem Jahr absolviert haben. Ohne die Regelung müssten die betroffenen Tarifbeschäftigten im Fall der Verbeamtung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung noch eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren und sechs Monaten ableisten, während die Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten mit dem Abschluss des Aufstiegsverfahrens die Laufbahnbefähigung erlangen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Für den Erwerb einer Lizenz für Berufspilotinnen oder -piloten nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1) ist kein Bildungsabschluss im Sinne des § 17 Absatz 4 Nummer 1 des Beamtengesetzes erforderlich. Daher ist die Ausnahmeregelung entsprechend anzupassen. Im Übrigen Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Der neue Satz 3 dient der Klarstellung, dass bei hauptberuflichen Tätigkeiten, die im öffentlichen Dienst ausgeübt wurden, zur Bewertung der Schwierigkeit der Tätigkeit die besoldungsrechtliche Bewertung bzw. die tarifrechtliche Bewertung maßgeblich ist. Im Übrigen Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem neuen § 23 Absatz 2. Haben Beamtinnen und Beamte nebenberuflich eine als Aufstiegsverfahren des Bundes eingerichtete Qualifizierung absolviert, sollen auch sie im Fall der Zulassung zu einer höheren Laufbahn nach § 24 Absatz 1 BLV für den Erwerb der Laufbahnbefähigung keine hauptberufliche Tätigkeit erbringen müssen.

Die in § 21 Absatz 1 ergänzten Vorgaben gelten dadurch, dass in § 24 Absatz 1 Buchstabe c auf § 17 Absatz 5 Nummer 2 BBG verwiesen wird und § 17 Absatz 5 Nummer 2 BBG durch § 21 BLV konkretisiert wird, auch für Beamtinnen und Beamte, die nach § 24 BLV zu einer Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen worden sind.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 2 dient der Konkretisierung des § 25 Satz 1 BBG. Er stellt klar, dass Elternzeit im Regelfall nicht zur Verlängerung der Zeiten führt, die nach § 24 Absatz 2 Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes der höheren Laufbahn sind. Dies sind bei dem in der Praxis häufig vorkommenden Fall, dass für die Übertragung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes eine hauptberufliche Tätigkeit und eine Bewährungszeit zu leisten war, insgesamt drei Jahre. Nur wenn weniger als ein Jahr tatsächlich Dienst geleistet wurde, kommt es zu einer Verlängerung (neuer Satz 3). Mit dieser Regelung ist sichergestellt, dass Elternzeit in größtmöglichem Umfang berücksichtigt wird. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass vor Übertragung eines Amtes der höheren Laufbahn eine ausreichende Tatsachengrundlage sowohl für den Erwerb der Laufbahnbefähigung als auch für die Beurteilung der Bewährung in der höheren Laufbahn vorhanden ist.

Zu Nummer 16

Die bisherige Regelung enthielt nur grundlegende Vorgaben. Weitere ebenfalls wichtige Vorgaben waren nur in verwaltungsinternen Vorschriften gemacht worden, z. B. zur Länge des Zeitraums, für den dem angestrebten Amt entsprechende Tätigkeiten nachzuweisen sind sowie zur Berechnung des individuellen fiktiven Werdegangs. Die Vorgaben aus den verwaltungsinternen Vorschriften werden nunmehr in § 25 überführt.

Zur Veranschaulichung der Berechnung des fiktiven Werdegangs soll die folgende Tabelle dienen:

Fiktiver Werdegang*	eD	mD	gD	hD
Erwerb der Laufbahnbefähigung**		1 Jahr und 6 Monate	1 Jahr und 6 Monate	2 Jahre und 6 Monate
Abschluss der Probezeit	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre
1. Beförderungssamt	A 3	A 7	A 10	A 14
Beförderungssperre	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr
2. Beförderungssamt	A 4	A 8	A 11	A 15
Beförderungssperre	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr
3. Beförderungssamt	A 5	A 9 m	A 12	A 16
Beförderungssperre	1 Jahr		1 Jahr	1 Jahr
4. Beförderungssamt	A 6		A 13 g	B - Amt

* Bei abweichenden Eingangssämtern ist die Tabelle entsprechend anzupassen.

** Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 BLV sind für den fiktiven Werdegang Zeiten der beruflichen Erfahrung heranzuziehen, die zusätzlich zu den für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung erforderlichen Zeiten geleistet worden sind. Die Zeile wurde daher nur aufgenommen, um ergänzend die für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung notwendige Zeit zu veranschaulichen.

Die Behörde kann z. B. dann längere Zeiten als die Mindestzeiten des neuen Absatzes 2 Nummer 2 festlegen, wenn die in der Behörde üblichen Karriereverläufe von diesen Mindestzeiten abweichen.

Nach der ebenfalls mit dieser Verordnung vorgenommenen Änderung des § 29 BLV dürfen nunmehr Zeiten, die zur Erfüllung des individuellen fiktiven Werdegangs herangezogen

gen wurden (also z. B. die Zeit, die in der vorstehenden Tabelle mit der Bezeichnung „Abschluss der Probezeit“ bezeichnet wird) auf die Probezeit angerechnet werden.

Zu Nummer 17

§ 27 BLV wurde in den Jahren 2017 und 2018 evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation geben Anlass, die Zulassungsvoraussetzungen des § 27 Absatz 1 zu ändern.

Darüber hinaus gibt auch die Rechtsprechung zu Mindestdienstzeitvoraussetzung Anlass, die Vorschrift zu ändern. Mit Urteil vom 26. September 2012 - 2 C 74.10 hat das Bundesverwaltungsgericht beschlossen, dass es gegen Artikel 33 Absatz 2 GG verstößt, Aufstiegsmöglichkeiten zur Laufbahn des gehobenen Dienstes von einer Mindestverweildauer von zwölf Jahren in dem Verwaltungszweig abhängig zu machen. Der für eine Regelbeurteilung vorgesehene Zeitraum (nach § 48 Absatz 1 BLV maximal drei Jahre) stelle in aller Regel die Obergrenze für eine Wartezeit dar. Daher wird die Voraussetzung einer zwanzigjährigen Dienstzeit ersatzlos aufgehoben.

Ferner wird die Voraussetzung fünf Jahre im Endamt durch die Voraussetzung mindestens drei Jahre im mindestens vorletzten Amt ersetzt. Dies soll dazu beitragen, dass Frauen, die nach den Ergebnissen der Evaluation trotz laufbahnrechtlicher Regelungen zur Gleichstellung der Elternzeit mit Dienstzeiten häufig langsamer als Männer das Endamt erreichen, stärker von § 27 BLV profitieren können. Außerdem verfügen nachgeordnete Behörden aufgrund der Stellenobergrenzen über deutlich weniger Endamtplanstellen als oberste Bundesbehörden. Die Evaluation ergab, dass es wünschenswert ist, dass sich in nachgeordneten Behörden nicht nur die Inhaberinnen und Inhaber der vergleichsweise wenigen Endamtplanstellen, sondern auch Beamtinnen und Beamte, die das vorletzte Amt ihrer Laufbahn innehaben, bewerben können. Ob in der Stellenausschreibung das vorletzte Amt oder weiterhin das Endamt als Zulassungsvoraussetzung gefordert wird, ist von den Dienststellen nach Prüfung der dortigen Gegebenheiten zu entscheiden. Z. B. kann es in Dienststellen, in denen es viele Endamtplanstellen gibt, zur Wahrung des Charakters als Ausnahmeinstrument für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamten in Betracht kommen, in der Stellenausschreibung das Endamt als Zulassungsvoraussetzung zu fordern.

Die Vorgaben, dass nur entsprechend geeignete Dienstposten mit dem in § 27 BLV geregelten Verfahren besetzt werden können und dass die Bewerberinnen und Bewerber in den letzten zwei Beurteilungen mit der höchsten oder zweithöchsten Note beurteilt worden sind, sollen erhalten bleiben. Dadurch ist trotz der „Abschmelzung“ bei den anderen Voraussetzungen sichergestellt, dass der Ausnahmecharakter der Vorschrift gewahrt bleibt und nur besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte zum Zuge kommen.

Zu Nummer 18

Die Änderung dient der Klarstellung: der Beurteilungszeitpunkt in der Probezeit ist an Hand der jeweils individuell festgesetzten Probezeit festzulegen.

Zu Nummer 19

Die bisherige Regelung verbot es, Zeiten, die bei der Berechnung des individuellen fiktiven Werdegangs herangezogen wurden, auf die Probezeit anzurechnen. Bei der Berechnung des individuellen Werdegangs waren und sind weiterhin drei Jahre hauptberuflicher Tätigkeit an Stelle der von Beamtinnen und Beamten zu absolvierenden Probezeit einzurechnen. Die Aufhebung des bisherigen Verbots bewirkt, dass die hauptberufliche Tätigkeit, die als Ersatz für die Probezeit einer Beamtin oder eines Beamten herangezogen wird, nunmehr auch auf die nach der Einstellung im Beförderungsamte tatsächlich abzu leistende Probezeit angerechnet werden kann.

Keinerlei Auswirkungen hat die neu gefasste Vorschrift auf die Mindestprobezeit. Diese ist (außer in den Fällen des § 31 Absatz 3 BLV) tatsächlich zu leisten, trotzdem in dem individuellen fiktiven Werdegang drei Jahre hauptberuflicher Tätigkeit an die Stelle der von Beamtinnen und Beamten zu absolvierenden Probezeit getreten sind.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Angleichung an § 28 Absatz 5 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einführung des neuen § 5a.

Zu Nummer 21

Die bisherige Regelung wird aus Klarstellungsgründen neu gefasst. Die neue Formulierung stellt nunmehr unmissverständlich klar, dass § 31 eine abschließende Sonderregelung für die Mindestprobezeit enthält. Die Mindestprobezeit wird in Absatz 1 legaldefiniert und beträgt mindestens ein Jahr. Absatz 2 stellt klar, dass eine Anrechnung von hauptberuflichen Tätigkeiten nach § 29 im Fall der Mindestprobezeit nicht möglich ist. Absatz 3 enthält einen abschließenden Katalog von bestimmten hauptberuflichen Tätigkeiten, bei deren Vorliegen die Mindestprobezeit teilweise oder vollständig entfallen kann.

Zu Nummer 22

Die bisherige Regelung wird aus Klarstellungsgründen neu gegliedert. Durch den neuen Satz 2 ist nunmehr hinreichend klar, dass lediglich bei einem Aufstieg mit Hilfe eines Hochschulstudiums eine zusätzlich berufspraktische Einführung in der nächsthöheren Laufbahn erforderlich ist. Die Dauer der berufspraktischen Einführung ergibt sich aus § 39 Absatz 2 und 3 BLV.

Zu Nummer 23

§ 36 Absatz 4 wird an zwei Stellen aus Klarstellungsgründen ergänzt:

In Satz 6 wird durch die Ergänzung der Wörter „anhand der ermittelten Gesamtergebnisse“ klargestellt, wie die Rangfolge der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber zu ermitteln ist.

Der neue Satz 7 soll klarstellen, dass das Ergebnis des Auswahlverfahrens maßgeblich für die Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg ist. Er ist an entsprechende Regelungen über das Auswahlverfahren in verschiedenen Vorbereitungsdienstverordnungen angelehnt (z.B. § 20 Absatz 3 Satz 2 GDBNDVerfSchVDV). Die Klarstellung ist erforderlich, da in der Praxis im Rahmen der Auswahl teilweise nicht nur auf das Ergebnis des Auswahlverfahrens abgestellt wird, sondern auch auf die dienstliche Beurteilung. Die dienstliche Beurteilung ist allerdings lediglich dafür entscheidend, welche Person überhaupt zum Auswahlverfahren für den Aufstieg zuzulassen ist. Die Auswahl selbst hat im Anschluss dann anhand der im Auswahlverfahren erbrachten Leistungen zu erfolgen. Denn im Auswahlverfahren wird geprüft, ob die bewerbende Person für die vorgesehene Laufbahn geeignet ist.

Zu Nummer 24

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Die Änderung in den Sätzen 4 und 5 dient der sprachlichen Harmonisierung innerhalb der BLV (vgl. § 10a) und der Vorbereitungsdienstverordnungen. Der Begriff „Leistungstest“ wird zum Beispiel bereits in § 7 GntDAIVAufstVwV verwendet.

Zu Buchstabe b

Mit dem neu angefügten Satz wird klargestellt, dass das Aufstiegsverfahren beendet ist, wenn Leistungstests endgültig nicht bestanden werden. Die Regelung orientiert sich an bestehenden Regelungen zur Aufstiegsausbildung wie zum Beispiel § 12 Satz 3 GntDAIVAufstVwV. Endgültig nicht bestanden ist ein Leistungstest dann, wenn auch entsprechende Wiederholungsprüfungen – soweit jeweils vorgesehen – nicht bestanden sind.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Wort „sonstigen“ wird zur Angleichung der Vorschrift an § 2 BBG gestrichen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Verweis auf § 27 ist im Rahmen des § 44 zu streichen, da es sich bei § 27 um ein internes Stellenbesetzungsverfahren handelt, das sich lediglich an vorhandene Beamtinnen und Beamte des Bundes richtet und daher bei der Übernahme von Landesbeamtinnen und Landesbeamten nicht zur Anwendung kommen kann.

Zu Buchstabe b

Mit der neugefassten Regelung zur Probezeit hat die Behörde bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten, die zum Bund wechseln, bereits im Land absolvierte Zeiten einer Probezeit auf die Probezeit beim Bund anzurechnen. Erfasst werden sowohl vollständig abgeleitete Zeiten (wie bereits nach geltendem Recht) als auch Teilzeiten einer Probezeit, so dass die Probezeit beim Bund um entsprechende Teilzeiten zu verkürzen ist. Dies gilt nur für Zeiten, in denen sich die Landesbeamtin oder der Landesbeamte auch bewährt hat. Eine Anrechnung hat auch auf die Mindestprobezeit zu erfolgen, wenn diese Voraussetzungen vorliegen.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Streichung soll klarstellen, dass auch Beamtinnen und Beamte, die sich in der Probezeit befinden bzw. bei denen absehbar ist, dass sie sich zum Zeitpunkt einer anstehenden Beförderungsauswahl in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden, auch regelbeurteilt werden können, wenn dies aus Sicht der Dienststelle zweckmäßig ist. Mit der bisherigen Formulierung ist dies nach derzeitiger Rechtsprechung des BVerwG nicht mehr möglich (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Mai 2019, 2 A 15.17, Rn. 66 ff.). Die Möglichkeit, diese Beamtinnen und Beamten in eine anstehende Regelbeurteilungsrunde bei der

die Quotierung nach § 50 Absatz 2 BLV einzuhalten ist miteinzubeziehen, soll mit der Änderung wieder eröffnet werden. Satz 3 der Regelung stellt dabei weiterhin sicher, dass neben einer etwaigen Regelbeurteilung, eine Beurteilung über die erfolgreiche Bewährung nach § 28 Absatz 4 BLV erfolgen muss.

Zu Nummer 28

Die bisherige Übergangsregelung des Absatzes 3 wird um die Laufbahn des agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlichen Dienstes ergänzt und dient der vollständigen Umsetzung der im Rahmen der Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung und anderer laufbahnrechtlicher Vorschriften vom 18. Januar 2017 (BGBl. I, S. 89) erfolgten Zusammenlegung der beiden Laufbahnen.

Zu Nummer 29

Zu den Buchstabe a und b

Die Vorbereitungsdienste mittlerer Dienst im Bundesnachrichtendienst und mittlerer Dienst im Verfassungsschutz des Bundes wurden zusammengelegt. Gemeinsamer Verordnungsgeber für den zusammengelegten Vorbereitungsdienst sind Bundeskanzleramt und Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Zu den Buchstabe d und f

Die Vorbereitungsdienste gehobener Dienst im Bundesnachrichtendienst und gehobener Dienst im Verfassungsschutz des Bundes wurden zusammengelegt. Gemeinsamer Verordnungsgeber für den zusammengelegten Vorbereitungsdienst sind Bundeskanzleramt und Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Zu Buchstabe h

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat richtet einen neuen Vorbereitungsdienst gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst des Bundes – Fachrichtung digitale Verwaltung und IT-Sicherheit – ein.

Zu Buchstabe j

Das Bundesministerium der Finanzen richtet einen neuen Vorbereitungsdienst gehobener technischer Verwaltungsdienst im Informationstechnikzentrum Bund ein.

Zu Buchstabe k

Der Vorbereitungsdienst höherer Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes wird fachlich nunmehr dem höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst zugeordnet. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung der fachlichen Zuordnung des Studienfachs Bibliothekswesen. Dieses wurde durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundeslaufbahnverordnung vom 1. Dezember 2017 (GMBI 2017, S. 986) der Laufbahn des nichttechnischen Verwaltungsdienstes zugeordnet.

Damit gibt es in der Laufbahn höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst keinen Vorbereitungsdienst mehr. Die Tabellenzeile höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst kann daher entfallen.

Zu den Buchstabe l

Folgeänderungen zu den vorstehenden Buchstaben.

Zu Nummer 30

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 31

Anlage 4 wird neu gefasst. Zum einen erfolgt eine neue Gliederung aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit und besseren Zitierbarkeit. Zum anderen wird als Folgeänderung zu Nummer 25 in Spalte 2 die Angabe „agrар-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst“ durchgängig durch die Angabe „bis 26. Januar 2017: agrар-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst, seit 27. Januar 2017: agrар-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst“ ersetzt.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 23 (Änderung des § 36 Absatz 4 BLV).

Zu Absatz 2 bis Absatz 4

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 9 (Änderung des § 17 BLV).

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich des Postpersonalrechtsgesetzes)

Bisher enthielt § 7 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich des Postpersonalrechtsgesetzes nur die Möglichkeit, Dauer und Inhalte der fachtheoretischen Ausbildung, die im Rahmen des Aufstiegsverfahrens fachspezifische Qualifizierung zu absolvieren ist, abweichend von den Vorgaben der BLV zu festzulegen (Nummer 1 und 3 der Vorschrift). Hinzu kommt nun die Möglichkeit festzulegen, dass die fachtheoretische Ausbildung, die nach § 38 Absatz 2 Satz 2 BLV nur beim Aufstieg in den gehobenen Dienst teilweise berufsbegleitend absolviert werden kann, auch beim Aufstieg in die Laufbahnen des mittleren Postverwaltungsdienstes teilweise berufsbegleitend durchgeführt werden kann (Nummer 2 der Vorschrift).

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu Anhang (Anhang zu Artikel 1 Nummer 22)

Anlage 4 wird zur besseren Rechtsanwendung neu gegliedert. Im Übrigen wird die Zusammenlegung der Laufbahn des tierärztlichen Dienstes und der Laufbahn des agrар-, forst- und ernährungswissenschaftlichen Dienstes aus 2017 an einigen Stellen noch nachvollzogen.